



Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium an der Philosophisch- Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 16./19. November 2020

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. Dezember 2020.

Die Wirtschaftswissenschaftliche und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ sowie auf § 1 Abs. 5 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 25. Oktober 2018², folgende Studienordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium für alle Studierenden, welche an der Universität Basel das Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiums studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese Wegleitung wird von der Prüfungskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen und von der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophisch-Historischen Fakultät genehmigt.

Zulassung

§ 2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Nicht zugelassen wird

- a) wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht mehr in diesem weiterstudieren darf,
- b) wer Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren Studiengang / ein vergleichbares Studienfach bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

Studienbeginn

§ 3. Der Beginn des Studiums ist grundsätzlich im Herbstsemester. Ein Beginn im Frühjahrssemester ist möglich, kann aber zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.

¹ SG 440.110.

² SG 446.520.



II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 4. Das Studienfach Wirtschaftswissenschaften umfasst 75 Kreditpunkte.

Aufbau des Studiums

§ 5. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
- b) Einführung Wirtschaftswissenschaften
- c) Grundlagen Methoden
- d) Aufbau Wirtschaftswissenschaften
- e) Aufbau Methoden I

sowie frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften.

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 6. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind

- a) 12 KP aus dem Modul Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
- b) 18 KP aus dem Modul Einführung Wirtschaftswissenschaften
- c) 12 KP aus dem Modul Grundlagen Methoden
- d) 6 KP aus dem Modul Aufbau Wirtschaftswissenschaften
- e) 6 KP aus dem Modul Aufbau Methoden I
- f) 21 KP nach freier Wahl aus dem Studienangebot des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften, mit Ausnahme der Veranstaltungen, die in der Begleitung zum Studienfach explizit ausgeschlossen sind.

² Die Fachnote des Bachelorstudienfachs Wirtschaftswissenschaften berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Studienfachs und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

³ Das Studienfach Wirtschaftswissenschaften gilt als abgeschlossen, wenn alle Leistungen gemäss § 6 Abs. 1 vorliegen.

⁴ Einzelheiten regelt die Begleitung.

III. Leistungsüberprüfungen

Anwendbare Ordnung

§ 7. Die Leistungsbewertung und die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt nach den Prüfungsmodalitäten gemäss der Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. November 2020.



Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag des Studiendekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

Ausschluss aus dem Studienfach Wirtschaftswissenschaften

§ 9. Studierende, die eine Lehrveranstaltung aus den Modulen Grundlagen Wirtschaftswissenschaften, Einführung Wirtschaftswissenschaften oder Grundlagen Methoden definitiv nicht bestanden haben, werden vom Weiterstudium im Studienfach Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel ausgeschlossen. Das endgültige Nichtbestehen wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getrennt von der Ausschlussverfügung verfügt, die von der Philosophisch-Historischen Fakultät ergeht.

IV. Zuständigkeit

Prüfungskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

§ 10. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Angehörigen der Gruppierung I, Assistenzprofessorinnen bzw. -professoren und Universitätsdozierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Ausschluss vom Studium in Wirtschaftswissenschaften, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Wirtschaftswissenschaften erfüllt sind;
- b) ermittelt sie die Abschlussnote im ausserfakultären Studienfach Wirtschaftswissenschaften;
- c) beantragt sie der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät in Härtefällen, die das ausserfakultäre Studienfach Wirtschaftswissenschaften betreffen, die Gewährung von begründeten Ausnahmen von den in dieser Ordnung und der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium genannten Regelungen.

³ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

Curriculumskommission (Unterrichtskommission) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

§ 11. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung I des Bachelorstudiums, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung I der Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie der spezialisierten Masterstudiengänge, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II und III sowie



zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung V. Sie wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan geleitet.

² Die Curriculumskommission (Unterrichtskommission) nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) genehmigt sie semesterweise das Lehrangebot, inkl. Kreditpunkte für das ausserfakultäre Bachelorstudienfach Wirtschaftswissenschaft;
- b) veröffentlicht sie jedes Semester eine Übersicht der geplanten Lehrveranstaltungen über die nächsten zwei Jahre in Form des «mittelfristigen Lehrplans»;
- c) trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 12. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studienfach Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel am 1. August 2021 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium gemäss der Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium vom 24./25. September 2009 vor dem 1. August 2021 begonnen haben, können das Studium auf Basis der bisher geltenden Ordnung bis spätestens am 31. Juli 2025 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das ausserfakultäre Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vom 16./19. November 2020.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können auf Antrag an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in das ausserfakultäre Bachelorstudienfach Wirtschaftswissenschaften gemäss Ordnung vom 16./19. November 2020 wechseln. Ihnen werden die bestandenen Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Lehrveranstaltungen beinhalten. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Schlussbestimmungen

§ 13. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2021 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 24./25. September 2009 aufgehoben.